

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Mit Postzustellungsurkunde

DHS Bodenmanagement GmbH & Co. KG
vertreten durch die DHS Verwaltungs GmbH
z. Hd. Herrn Thomas Ahle und Herrn Christoph Schlegel
Quellenstr. 27
32791 Lage

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

Fachgebiet

4.3-7022-05/32

30.03.2017

**680 – Umweltrecht,
Controlling**

M. Meierrieks

Zimmer 660

fon 05231 62-6601

fax 05231 63011-1719

M.Meierrieks@

kreis-lippe.de

Erweiterung der Bodendeponie an der Heipker Straße in Lage, Gemarkung Pottenhausen, Flur 7 und in Leopoldshöhe, Gemarkung Krentrup, Flur 2

I.

Planfeststellungsbeschluss

Aufgrund des Antrages der DHS Bodenmanagement GmbH & Co. KG aus April 2016 wird hiermit der Plan für das Vorhaben

Erweiterung der Bodendeponie (Deponieklasse 0) an der Heipker Straße in Lage, Gemarkung Pottenhausen, Flur 7, Flurstücke 80, 82, 83, 84 und in Leopoldshöhe, Gemarkung Krentrup, Flur 2, Flurstücke 157, 298 (je tw.)

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt:

- § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW).
- §§ 35 ff des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)

Diese Planfeststellung beinhaltet die Erweiterung der mit Plangenehmigung vom 11.12.2007 zugelassenen Bodendeponie in Lage, Gemarkung Pottenhausen, Flur 7, Flurstücke 35 (teilweise), 36 und 52 (teilweise). Die Erweiterung umfasst die flächenmäßige Erweiterung des Deponiegebietes sowie die Erhöhung der Alt-Deponie.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität sind die Nebenbestimmungen, die aus der Plangenehmigung vom 11.12.2007 fortgelten, in diesen Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen. Diese sind als „Aus der Plangenehmigung fortgeltende Nebenbestimmungen“ aufgeführt.

Seite 1/37

Sparkasse Paderborn-Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18
BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 476501300000000018

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73
BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 482501100000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
BLZ 472 601 21
Konto 106 688 800 0
BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 472601211066888000



So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline

Anrufer aus Lippe
0180 1339933

Anrufer bundesweit
05261 6673950

II.
Rechtswirkungen der Planfeststellung

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt gem. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW alle nach anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Planfeststellungen, Befreiungen und ähnliche behördliche Akte.

Einzig die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die zusätzliche Einleitung von Wasser in den Bentgraben erfolgt separat. Mit dem durch diesen Beschluss genehmigten Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn diese wasserrechtliche Erlaubnis erteilt ist.

III.
Grundlagen der Planfeststellung

Grundlage der Planfeststellung sind der Antrag auf Erweiterung der Bodendeponie der Fa. DHS Bodenmanagement GmbH & Co. KG von April 2016 (Hauptantrag), die Informationen zum Scoping-Termin gem. § 5 UVPG von Oktober 2013 sowie die Nachreichungen von 2016:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Anlage/ Plan Nr.	Datum	Maßstab 1 :
	<u>Aus dem Hauptantrag:</u>			
1.	Antragsformular	Teil A	April 2016	
2.	Erläuterungsbericht →Aktualisierung durch Nachreichung aus Nov. 2016: Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs	Teil B	April 2016 Nov. 2016	
3.	Karten und Planwerk: Übersichtsplan Lageplan, Landschaftsbild Lageplan Fachplanungen Biotoptypen Flurkarte Deponieplan Rekultivierungsplan Schnitte A-A', B-B', C-C', D-D' →Aktualisierung durch Nachreichung aus Sept. 2016: Stellungnahme zur geol. Barriere (Kerth + Lampe), Detailschnitte West und Ost →Aktualisierung durch Nachreichung aus Nov. 2016: Detailschnitte West und Ost (neu)	Teil C Anlage 1 Anl. 2 Anl. 3 Anl. 4 Anl. 5 Anl. 6 Anl. 7 Anl. 8 Anl. 9 Anl. 2 Anl. 3	April 2016 Sept. 2016 Nov. 2016	1:25.000 20.000 5.000 5.000 5.000 2.000 2.000 2.000 500/1.000 200 200
4.	Ergänzende Antragsunterlagen:	Teil D		

	Auszüge aus dem Liegen- schaftskataster		Nov. 2015		Kreis Lippe Der Landrat Felix-Fechenbach-Str. 5 D-32756 Detmold fon 05231 62-0 www.kreis-lippe.de
	Einverständniserklärungen Ergebnisprotokoll zum Sco- ping-Termin		Nov. 2015 Nov. 2013		
5.	Ergänzende fachliche Beiträge: Artenschutzbeitrag →Aktualisierung durch Nach- reichung aus Sept. 2016: Avifaunistische Untersuchung 2016	Teil E, F Anl. 1	Nov. 2015 August 2016		
6.	Avifaunistische Untersuchung		Okt. 2013		
7.	Fotodokumentation Land- schaftsbild				
8.	Hydrogeologisches Gutachten		Februar 2013		
9.	Ergänzendes hydrogeolog. Gutachten		März 2014		
10.	Schalltechnische Untersuchung		Okt. 2015		
11.	Bedarfsanalyse		Sept. 2014		
	<u>1. Nachtrag Dezember 2016:</u>				
12.	Artenschutzbeitrag	Kap. 2.2			
13.	Angaben zum Schichtaufbau d. Deponie und Massenbilanz	Kap. 2.3			
14.	Berechnung Kompensationsflä- chenbedarf	Kap. 2.4			
15.	Übersichtsplan	Anl. 1		3.000	
16.	Ausschnitt Rekultivierungsplan	Anl. 2		2.000	
17.	Detailschnitte	Anl. 3		200	
18.	Gutachten der Arbeitsgemein- schaft BiotopKartierung 2016	Anl. 4			
	<u>Aus den Informationen zum Scoping-Termin:</u>				
19.	Veranlassung, Beschreibung des Vorhabens	Kapitel 1, 2	Okt. 2013		
20.	Untersuchungsrahmen für die betroffenen Schutzgüter	Anhang 1			
21.	Übersichtsplan	Anlage 1	Mai 2013	25.000	
22.	Fachplanungen	Anl. 2	Juni 2013	5.000	
23.	Rekultivierungsplan	Anl. 3	Juni 2013	2.000	

Die v. g. Grundlagen der Planfeststellung mit allen Erläuterungen, Berechnungen, Karten, Plänen und sonstigen zeichnerischen Unterlagen sowie die Prüfungsbemerkungen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

IV. Nebenbestimmungen

Nach § 36 Abs. 4 S. 1 KrWG werden folgende Nebenbestimmungen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit festgesetzt:

A. Sicherheitsleistungen

1. Die in der Plangenehmigung vom 11.12.2007 unter Punkt A festgesetzte Nebenbestimmung zur Sicherheitsleistung wird durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Gemäß § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage eine Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt.

§ 18 DepV regelt weiterhin, dass der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten hat, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach den voraussichtlichen Kosten eines Nachsorge- und Rekultivierungsaufwandes. Dabei ist bei Deponien der Klasse 0 ein Nachsorgezeitraum von 10 Jahren zugrunde zu legen. Insofern sind hier die zu erwartenden Kosten der Rekultivierung, der erforderlichen Herstellung der Abdeckung der Deponie mit kulturfähigem Boden, dem dauerhaften Erhalt der Maßnahmen (25 Jahre) sowie ggf. notwendiger Untersuchungen nach Endabnahme der Deponie zu berücksichtigen.

Weiterhin sind Kosten für Maßnahmen in Ansatz zu bringen, die zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des angrenzenden Naturschutzgebietes, insbesondere durch Einträge, sowie negativer Einwirkungen auf die Nachbarflächen der Deponie, anfallen könnten.

Die in der Plangenehmigung vom 11.12.2007 festgesetzte Sicherheitsleistung i.H.v. 100.000,00 € wurde bereits gezahlt. Der geforderte Betrag bemisst sich also lediglich an der Rekultivierung der durch die Erweiterung zusätzlich in Anspruch genommenen Fläche.

Es wird somit eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**50.000,-- €
(i. W. fünfzigtausend Euro)**

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zu Gunsten des Landrates des Kreises Lippe in Detmold zu erbringen. Das Kreditinstitut hat sich unwiderruflich gegenüber dem Landrat des Kreises Lippe zu verpflichten, auf dessen erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu zahlen (§ 18 Abs. 2 DepV).

Gem. § 18 Abs. 1 S. 1 DepV darf mit dem durch diesen Beschluss genehmigten Vorhaben erst begonnen werden, wenn Sie die vorgenannte Sicherheitsleistung beim Kreis Lippe hinterlegt wurde.

Die Sicherheit wird insgesamt freigegeben, wenn die zuständige Behörde den beanstandungsfreien Abschluss der Nachsorgephase festgestellt hat.

Es bleibt gem. § 18 Abs. 3 DepV der Genehmigungsbehörde vorbehalten, die Sicherheitsleistung neu festzusetzen. Ein Erfordernis hierzu kann sich insbesondere ergeben, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat.

2. Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) dar.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nach § 15 Abs. 6 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Nach Prüfung des Sachverhalts und Gesprächen mit dem Vorhabenträger wurde festgestellt, dass Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen derzeit nicht realisierbar sind. Die zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen in den Randbereichen der Vorhabenfläche reichen hierzu nicht aus, so dass ein Kompensationsbedarf von 11.100 m² (s. 1. Nachtrag) verbleibt. Da der Eingriffsverursacher sich die benötigten Flächen bisher noch nicht verschaffen konnte, wird hierfür eine

Frist bis zum 30.04.2018

festgesetzt. Bis zu diesem Datum ist die Flächenverfügbarkeit in der Größenordnung von 11.100 m² der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Die spätere Sicherung der Ersatzflächen hat durch grundbuchliche Eintragung zu erfolgen.

Gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten bei Eingriffen) zu gewährleisten.

Da derzeit dem Vorhabenträger noch keine Flächen zur Kompensation zur Verfügung stehen und diesbezüglich auch eine Unsicherheit besteht, erscheint die Festsetzung einer Sicherheitsleistung gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kosten der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (insbesondere für Herstellung und Pflege) wird deshalb eine Sicherheitsleistung in Höhe von

140.000, -- €
(i. W. einhundertvierzigtausend Euro)

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zu Gunsten des Landrates des Kreises Lippe in Detmold zu erbringen. Das Kreditinstitut hat sich unwiderruflich gegenüber dem Landrat des Kreises Lippe zu verpflichten, auf dessen erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu zahlen.

Die Bürgschaft ist zu übernehmen für Ansprüche aus diesem Planfeststellungsbeschluss zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen gem. BNatSchG.

Die Bürgschaft ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen.

Auf Sicherheitsleistungen sind gem. § 17 Abs. 5 S. 2 BNatSchG die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

Die Sicherheit wird freigegeben, wenn der unteren Naturschutzbehörde die dauerhafte Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen nachgewiesen worden ist.

Sollte sich die Beschaffung von geeigneten Kompensationsflächen als nicht realisierbar erweisen, so bleibt die Festsetzung eines Ersatzgeldes vorbehalten. Die Sicherheitsleistung wird deshalb gleichzeitig auf der Basis eines Satz von 12,85 €/m² als Sicherheitsleistung gem. § 15 Abs. 6 S. 6 BNatSchG festgesetzt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

B. Allgemeine Nebenbestimmungen

Aus der Plangenehmigung vom 11.12.2007 (Punkt II AA. Allgemeines) fortgeltende Nebenbestimmungen:

1. Die Anlage ist entsprechend den planfestgestellten Antragsunterlagen unter Beachtung dieses Beschlusses, den Prüfbemerkungen und den Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Weitere Einzelheiten regeln die nachfolgenden Nebenbestimmungen.
2. Die Deponiebetreiberin darf die Deponie oder einen Deponieabschnitt erst in Betrieb nehmen, wenn die zuständige Behörde die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat.
3. Es ist auch von Dritten im Kreis Lippe angefallener Bodenaushub anzunehmen, soweit eine Anmeldung erfolgt ist und betriebsbedingte Hindernisse nicht entgegenstehen.

C. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Aus der Plangenehmigung vom 11.12.2007 (Punkt III AE Nr. 9 und 11) fortgeltende Nebenbestimmungen:

1. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind mir unverzüglich zu melden.
2. Während des Deponiebetriebes ist aus Sicherheitsgründen eine ständige Telefon- oder Funkverbindung zum Firmensitz sicherzustellen.

Die übrigen unter Punkt III A. (Abfallrecht) in der Genehmigung vom 11.12.2007 aufgeführten Nebenbestimmungen werden durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

CA. Bedingungen

1. Um einen dauerhaften Schutz des Bodens und des Grundwassers sicherzustellen, darf eine Deponie der Klasse 0 nur errichtet werden, wenn die geologische Barriere mindestens den Anforderungen nach Anhang 1 Nr.1 und 2 der DepV entspricht. Dieses ist dem Kreis Lippe gemäß dem noch zuzustimmenden Qualitätsmanagementplan (QMP) nachzuweisen (vgl. CE. NB 3).

CB. Abfälle

1. Im Rahmen der Deponieerweiterung dürfen nur die im nachfolgenden aufgeführten Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung) abgelagert werden:

Europäisches Abfallverzeichnis			
AVV	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Herkunft (Gruppenüberschriften)
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	Boden, Steine und Baggergut	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
1705 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	Boden, Steine und Baggergut	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
20 02 02	Boden und Steine	Garten und Parkabfälle	Siedlungsabfälle u. ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen

- Die o.g. Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn keine wassergefährdenden Verunreinigungen darin enthalten sind (Einhaltung der Zuordnungskriterien der DepV 2009, Anhang 3, Tab. 2 in der derzeit gültigen Fassung, s. Anlage 1) und eine Verwertung nicht möglich ist.
- Zur Beurteilung der Ablagerungsfähigkeit von potentiell mit LHKW u. PCDD/F TE 1 belasteten Böden (Verdachtsstandorte mit industrieller/gewerblicher Nutzung oder Beeinträchtigungen durch Havarie oder Brandereignis u.a.) werden zu den Zuordnungskriterien für DK 0 des Anhangs 3, Nummer 2, DepV folgende Orientierungswerte als Höchstkonzentrationen festgelegt:

LHKW 2 mg/kg
PCDD/F TE 1 µg/kg (Summe berechnet auf der Grundlage der TE-Faktoren nach Anh. IV POP-VO)

Hinweis: Diese Orientierungswerte entstammen den „Ablagerungsempfehlungen für Abfälle mit organischen Schadstoffen“ –Vollzugshilfe– des MKULNV NRW-, eingeführt durch Erlass vom 6.12.2011 (IV-4-581.14) in der korrigierten Fassung vom 9.02.2012.

- Bei Überschreitungen von Zuordnungs- und Orientierungswerten ist vor der Ablagerung die Zustimmung der Abfallbehörde des Kreises Lippe erforderlich.
- Eine Vermischung von Abfällen untereinander oder mit anderen Materialien zur Erreichung der Zuordnungskriterien und Orientierungswerte der Anlage 1 ist unzulässig. Abweichungen können zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- Der Deponiebetreiber hat sich ausreichend über den Herkunftsbereich der Abfälle zu informieren.

CC. Personal und Organisation

Personal (§ 4 DepV)

- Für die Bodendeponie ist ein Betriebsführer sowie ein Stellvertreter zu bestellen, der für die Betriebsführung der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides verantwortlich ist. Namen und Anschriften dieser

Personen sind dem Kreises Lippe bis zur Abnahme, spätere Änderungen jeweils unverzüglich, mitzuteilen.

2. Der Betriebsführer und sein Stellvertreter müssen die für die Ausübung der Tätigkeit nötige Sach- und Fachkunde besitzen und dazu mind. alle 2 Jahre an anerkannten Lehrgängen teilnehmen. Sie sind für die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides verantwortlich.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Betriebshandbuch/Betriebsanweisung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 1.2 DepV)

3. Für die Bodendeponie ist ein Betriebshandbuch (Betriebsanweisung) zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben, in dem festzulegen ist:

a) für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine gemeinwohlverträgliche Ablagerung der Abfälle und für die Betriebssicherheit der Deponie erforderlichen Maßnahmen

b) die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Das Betriebshandbuch ist allen auf der Anlage beschäftigten Personen zur Kenntnis zu geben.

Betriebsordnung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 1. DepV)

4. Für die Bodendeponie ist vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben, welche alle maßgeblichen Vorschriften und Regelungen für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält und insbesondere den Betriebsablauf für die Nutzer der Anlage regelt. Sie ist dem Kreis Lippe zur Zustimmung vorzulegen. Nach der Zustimmung ist sie an gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich auszuhängen.

CD. Betriebstagebuch, Jahresbericht, Registerführung

Betriebstagebuch (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anhang 5 Nr. 1.4 DepV)

1. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen, das vor Inbetriebnahme der Deponie anzulegen ist. Dieses enthält alle wichtigen Daten zum Deponiebetrieb, insbesondere

a) Dokumentation der Abnahmen

b) Daten über die angenommenen Abfälle

- Abfallbezeichnung einschließlich Abfallschlüssel
- Name und Adresse des Kunden
- Name und Adresse des Spediteurs
- Datum der Anlieferung
- Nettogewicht in Kilogramm bzw. Tonnen, ggf. Mengenerfassung in Volumeneinheiten
- Angaben zur Anfallstelle (Kurzbeschreibung der Baumaßnahme, Adresse, Bauherr)

Diese Daten können auch, falls vorhanden, über Wiegescheine/Lieferscheine erfasst werden.

c) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen der angelieferten Abfälle

- d) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Messungen einschließlich Funktionskontrollen soweit entsprechende Überwachungseinrichtungen vorhanden sind
 - e) Besondere Vorkommnisse, (Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen, Entsorgung von durch unbekannte Dritte abgelagerte Abfälle)
 - f) Art und Umfang von Bau- und Installationsmaßnahmen im Deponiebereich
 - g) Angaben über Art, Menge und Herkunft der zurückgewiesenen Anlieferungen
2. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und auf Papier ausgedruckt vorgelegt werden können.
 3. Das Betriebstagebuch ist bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Jahresbericht (§ 13 Abs. 5 i. V. m. Anhang 5 Nr. 2 DepV i.V. mit § 1 Anh. n. DepSüVO 2010)

4. Der Jahresbericht ist bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres unaufgefordert elektronisch (in Addis-web.) der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - textlich zu übermittelnder Teil des Jahresberichtes (incl. Stand der Rekultivierung)
 - Verfüllmenge des Vorjahres in Tonnen, differenziert nach Herkunftsbereichen
 - bereits verfülltes Volumen und Restvolumina sowie Restlaufzeit der Deponie
 - Menge der zurück gewiesenen Abfälle
 - Menge der für den internen Wegebau verwendeten Ersatzbaustoffe (RCL-Material)
 - die Ergebnisse der bewerteten Grundwasseranalysen
 - charakteristische Querprofile von der Deponie mit den aktuellen und zugelassenen Einbauhöhen (nur auf Verlangen)

Registerführung (§ 49 KrWG i.V. mit Teil 3 der NachwV vom 20.10. 2006)

5. Die NachwV regelt die Registerführung über die Entsorgung von Abfällen sowohl für Abfallentsorger als auch Erzeuger:
 - a) Für die Annahme (Input) von ungefährlichen Abfällen gilt insbesondere der § 24 Absatz 4, da dafür keine Nachweispflicht besteht.
 - b) Für die Abgabe (Output) von ungefährlichen Abfällen gelten die Regelungen insbesondere des § 24 Abs. 2 Nr.1 dieser Verordnung.

CE. Errichtung der Anlage

Geologische Barriere

1. Auf der Deponiebasis ist eine künstliche geologische Barriere aus bindigem Boden (Schluff, Lehm oder Ton) zu errichten, die bei einer Mächtigkeit von mindestens 1m einen k_f -Wert $\leq 10^{-7}$ m/s einhalten muss (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Tabelle 1 DepV).
2. Zur Sicherstellung und zum Nachweis, dass die geologische Barriere im eingebauten Zustand die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Tabelle 1 DepV einhält, sind

die technischen Maßnahmen einem Qualitätsmanagement zu unterwerfen. Das Qualitätsmanagement besteht für die Vorfertigung aus Eigenüberwachung des Herstellers und Fremdüberwachung eines beauftragten Dritten, für die Bauausführung aus Eigenprüfung der ausführenden Firma, der Fremdprüfung durch einen beauftragten Dritten und aus der Überwachung der zuständigen Behörde.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Der Qualitätsmanagementplan (QMP) gem. Anhang 1 Nr. 2.1 DepV ist vor dem Baubeginn zu erstellen und bedarf der Zustimmung des Kreises Lippe. Er muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Umprofilierung der Deponiebasis (Abtrag der Deckschichten sowie Auf- und Abtrag der geologischen Barriere)
- Ausführung der einzelnen Bauabschnitte
- Art und Umfang der Qualitätssicherung

Hinweis: Weitere Anforderungen an den QMP ergeben sich aus Anhang 1 Nr. 2.1 DepV 2009 sowie der GDA-Empfehlung 5.1 „Grundsätze des Qualitätsmanagements“; Empfehlungen des Arbeitskreises „Geotechnik der Deponien und Altlasten“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik, 1997)

4. Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Kreis Lippe der QMP in 2facher Ausfertigung vorzulegen.
5. Spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche sind dem Kreis Lippe die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung sowie die Bestandspläne vorzulegen. Mindestangaben (Höhen in m über NN):
- Höhe Oberkante der geologischen Barriere nach Profilierung einschließlich Ringgraben
6. Der Beginn der Arbeiten an der geologischen Barriere sind dem Kreis Lippe mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
7. Das Bodenmaterial für die geologische Barriere muss die entsprechenden Zuordnungswerte der DepV einhalten (Anhang 3, Tab. 2 DepV, s. Anlage 1).
8. Im Bereich der Deponiefläche evtl. vorhandener Mutterboden ist vor Errichtung der geologischen Barriere abzuschleppen und seitlich auf dem Grundstück gemäß DIN 18300 und DIN 18915 zu lagern und lebend zu erhalten. Nicht benötigter Mutterboden ist unmittelbar einer Verwertung zuzuführen.

Allgemeine Auflagen zur Errichtung

9. Der Einsatz von Abfällen zur Verwertung auf der Deponie ist nur zulässig zur Erstellung der erforderlichen baulichen Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb (Fahrwege, Zwischenlagerflächen u.ä.), wenn es sich dabei um güteüberwachte Recycling-Baustoffe (RCL-Material) handelt, die die Anforderungen des Eignungsnachweises und der Güteüberwachung folgender gemeinsamer RdErl einhalten (1. Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau; 2. Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001).
10. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen gegen unzulässige Ablagerungen zu sichern.
11. Bevor die Errichtung von Sammelboxen für die Annahme und Zwischenlagerung von einzelnen Kleinchargen an Bodenmaterial vorgenommen wird, ist der unteren Abfallbehörde des Kreises Lippe dazu eine Ausführungsplanung vorzulegen.

CF. Betrieb der Anlage

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Allgemeines

1. Die Betriebszeiten der Anlage werden von montags bis freitags auf die Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
2. Die Deponie ist abschnittsweise entsprechend den genehmigten Schüttphasen zu verfüllen.
3. Der Bodenaushub ist so einzubauen, dass langfristig nur eine geringe Setzung des Deponiekörpers zu erwarten ist und die Standsicherheit der Deponie gewährleistet wird.
4. Die Deponie darf nur bis zum Erreichen der in den Profilen angegebenen Endkipphöhe betrieben werden. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Böschungswinkel dürfen dabei nicht überschritten werden.
5. Für jede Abfallanlieferung ist sofort ein schriftlicher Lieferschein (Eingangsbestätigung) auszufüllen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Abfallbezeichnung einschließlich Abfallschlüssel
 - Name und Adresse des Kunden
 - Name und Adresse des Anlieferers/Spediteurs
 - Datum der Anlieferung
 - Nettogewicht in Kilogramm bzw. Tonnen, ggf. Mengenerfassung in Volumeneinheiten
 - Angaben zur Anfallstelle (Kurzbeschreibung der Baumaßnahme) bei gewerblichen Anlieferungen
 - Unterschrift des Anlieferers
 - Unterschrift eines Deponiemitarbeiters

Die Lieferscheine sind bis zur Entlassung aus der Nachsorge aufzubewahren.

Kontrollen und Messungen

6. Das zu deponierende Material ist bei der Anlieferung und während des Abkippvorganges und des anschließenden flächenhaften Einbaus einer gründlichen organoleptischen Untersuchung (Geruch, Farbe, Konsistenz, Aussehen) zu unterziehen (Eingangskontrolle).
7. Der Deponiebetreiber hat je ca. 35.000 m³ eigebauten Boden, mindestens jedoch einmal jährlich, in Abstimmung mit der Behörde an 20 Stellen der Deponie Bodenproben zu veranlassen. Die daraus zu bildenden Mischproben sind durch ein anerkanntes Prüfinstitut auf die Zuordnungskriterien gem. Anhang 3, Tab. 2 der DepV in der zurzeit gültigen Fassung (s. Anl. 1) zu untersuchen.
8. Die Probenahme ist im Rahmen der Fremdüberwachung von einer gemäß LAGA PN 98 Sachkundigen Personen durchzuführen. Die Durchführung der Analysen und die Bewertung der Ergebnisse bzw. der organoleptischen Beurteilung haben von einem anerkannten Prüfinstitut nach DepV zu erfolgen.
9. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Bodenmaterial, das aufgrund der technischen Auslegung der Anlage nicht zur Ablagerung gelangen darf, nicht abgelagert wird bzw. umgehend wieder aufgenommen und in einer dafür zugelassenen Ablage beseitigt wird. Menge, Art der Verunreinigung, Name und Anschriften von Anlieferer und Abfallerzeuger sind im Betriebstagebuch festzuhalten und umgehend der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe mitzuteilen.

10. Soweit von unbekanntem Dritten nicht zugelassene Abfallstoffe auf der Anlage abgelagert werden, sind diese umgehend auf eigene Kosten zu einer für deren Entsorgung zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Kreis Lippe unverzüglich vorzulegen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Grundwasser

11. Die Grundwasserstände der Beobachtungsbrunnen sind monatlich zu kontrollieren und die Ergebnisse jährlich der Überwachungsbehörde mitzuteilen.
12. Die Grundwassermessstellen 1, 3 und 4 im Grundwasserabstrom sind vor Errichtung der Deponie auf die Parameter Nr. 1 - 36 und Nr. 38 der Anlage 2 zu beproben (Nullprobe). Bei Auffälligkeiten sind weitere Parameter in Absprache mit der Genehmigungsbehörde zu beproben.
13. Darauffolgend sind die Grundwassermessstellen 1, 3, 4 und 7 zweimal jährlich, jeweils im April und Oktober eines Jahres, zu untersuchen.
14. Die beiden ersten Untersuchungen der Grundwassermessstellen 1, 3, 4 und 7 nach Inbetriebnahme der Deponie hat auf die Parameter Nr. 1 - 36 und Nr. 38 der Anlage 2 zu erfolgen (Übersichtsprogramm). Bei Auffälligkeiten sind weitere Parameter in Absprache mit der Genehmigungsbehörde zu beproben.
15. Im Weiteren sind die Grundwassermessstellen 1, 3, 4 und 7 auf die in der Anlage 2 als Standardparameter gekennzeichneten Parameter beproben zu lassen (Standardprogramm). Liegt der pH-Wert unter 5,5 so ist im Rahmen des Standardprogramms ebenfalls ein Screeningverfahren für Metalle (Nr. 38 der Anlage 2) durchzuführen. Die Überwachungsbehörde kann auf Grund der Ergebnisse des "Übersichtsprogramms" weitere Parameter für das Standardprogramm festlegen.
16. Jeweils alle 5 Jahre, beginnend mit der Inbetriebnahme der Deponie, hat die Apriluntersuchung auf die Parameter Nr. 1 - 36 und Nr. 38 der Anlage 2 zu erfolgen (Übersichtsprogramm) und ersetzt damit die ansonsten gem. Auflage 14 geforderte Apriluntersuchung auf die Parameter des Standardprogramms.
17. Die Grundwasseruntersuchungen dürfen nur von einem anerkannten Labor (z. B. Chemisches Untersuchungsamt) durchgeführt werden. Die Untersuchungsergebnisse sind von der untersuchenden Stelle kurz zu kommentieren. Insbesondere auf Auffälligkeiten bei den ionenchromatographischen Untersuchungen ist einzugehen. Die Ergebnisse der Grundwasserbeprobung sind jeweils umgehend der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
18. Die Probenahme hat gem. der LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser): Richtlinie für Beobachtung und Auswertung, Teil 3 - Grundwasserbeschaffenheit 1993, Seite 59 und AQS-Merkblatt - Probenahme von Grundwasser, P-8/2, Stand Januar 1996 zu erfolgen. Über die Probenahme ist ein qualifiziertes Protokoll gem. DEV DIN 36 402/T13 anzufertigen und dem Untersuchungsbericht beizufügen.

CG. Stilllegung und Rekultivierung

1. Ist ein Deponieabschnitt verfüllt und somit dessen Ende der Ablagerungsphase erreicht, ist dies unverzüglich formlos der zuständigen Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 40 KrWG).
2. Für Deponieabschnitte deren Ablagerungsphase beendet ist, ist nach Aufbringung der Rekultivierungsschicht ein Bestandsplan (§ 10 Abs. 2 DepV) zu erstellen und spätestens 2 Monate nach der letzten Ablagerung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Der Bestandsplan hat zu beinhalten:

- Aufmaß des Deponieabschnittes mit Rekultivierungsschicht
- Zeichnerische Darstellung des Ist-Zustandes und des gem. Genehmigung zugelassenen Zustandes (genehmigte Deponiekubatur)

3. Analog gelten die Auflagen 1 + 2 auch am Ende der Ablagerungsphase für die gesamte Deponie.
4. Der Deponiebetreiber hat die endgültige Stilllegung eines Deponieabschnittes oder der Gesamtdeponie ein nach § 40 Abs. 3 KrWG bei der zuständigen Behörde beantragen. Dazu sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Abs. 6 sowie der Bestandspläne nach § 13 Abs. 6 beizufügen.
5. In der Stilllegungsphase hat der Betreiber der Deponie gemäß § 12 Abs. 3 DepV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um zukünftige negative Auswirkungen der Deponie oder eines Deponieabschnittes auf die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter zu verhindern.
6. Die Aufbringung der Rekultivierungsschicht bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde, die nach positiver Prüfung des Bestandsplanes erfolgt. Unmittelbar nach der Zustimmung ist die Rekultivierungsschicht aufzubringen.
7. Unmittelbar nach der Zustimmung sind verfüllte Abschnitte der Deponie gemäß Anhang 1 Tabelle 2 der DepV mit einer mindestens 1 m starken Rekultivierungsschicht unter Beachtung des Anhanges 5 DepV (siehe Anlage 5) abzudecken und mit einem dauerhaften Bewuchs zu versehen. Die im Rekultivierungsplan enthaltenen Endhöhen sind dabei einzuhalten.
8. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind die Rekultivierungsarbeiten bei ausreichend abgetrockneten Bodenverhältnissen auszuführen.
9. Das auf dem Deponiegelände anfallende Niederschlagswasser ist schadlos zu versickern bzw. über das geplante Entwässerungssystem abzuführen.
10. Nach Beendigung aller Deponie-, Herrichtungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist beim Kreis Lippe eine Schlussabnahme zu beantragen.
11. Die Rekultivierungsschicht (min. 1m) ist aus einer Lage humusarmen (<4%) Unterboden und einer ca. 30 cm starken Lage humusreicheren Oberboden herzustellen. Darüber hinaus muss der Boden für die Rekultivierungsschicht die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tab. 2, Spalte 9 DepV in der zurzeit gültigen Fassung einhalten.

CH. Nachsorge

1. Der Betreiber hat in der Nachsorgephase, die mit der erfolgten Stilllegung nach § 40 Abs. 5 KrWG beginnt, folgende Kontrollen des Deponieverhaltens durchzuführen (§ 12 i.V. Anh. 5 DepV):
 - a) Setzungsmessungen an festen Punkten am 1. 2. und 3. Jahr nach Stilllegung
 - b) GW-Messprogramm nach LAGA M 28 Anhang 2 (Stand 1/2014), s. Anlage 2
 - c) Jährliche Kontrolle der Anpflanzungen und Ersatz von nicht angegangenen Pflanzen bis zum 5. Jahr nach Stilllegung

2. Der Deponiebetreiber hat gemäß § 11 Abs. 3 DepV die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe unverzüglich über alle festgestellten, nachteiligen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt während der Nachsorgephase zu unterrichten.
3. Auf Antrag des Deponiebetreibers können gemäß § 11 Abs. 2 DepV die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 DepV aufgehoben werden und nach § 40 Abs. 5 KrWG der Abschluss der Nachsorge festgestellt werden, wenn
 - a) die Rekultivierungsschicht in einem funktionierenden und stabilen Zustand, der durch die derzeitige und geplante Nutzung nicht beeinträchtigt werden kann (es ist sicherzustellen, dass dies auch bei Nutzungsänderungen gewährleistet ist),
 - b) Oberflächenwasser von der Deponie sicher abgeleitet wird,
 - c) die Deponie insgesamt dauerhaft standsicher ist,
 - d) die Deponie keine Grundwasserbelastungen verursacht, die eine weitere Beobachtung oder Sanierung erforderlich machen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

D. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Aus der Plangenehmigung vom 11.12.2007 (Punkt B. Wasserrecht) fortgeltende Nebenbestimmung:

1. Nach Starkniederschlägen sind die an die Deponie angrenzenden Flächen auf die Auswirkungen von Bodenerosionsereignissen hin zu überprüfen. Erosionsschäden sind umgehend vom Betreiber zu beseitigen. Die randlichen Anschüttungen sind möglichst frühzeitig mit einer erosionsmindernden Oberflächengestaltung (z. B. Raseneinsaat etc.) zu versehen.

Die unter Punkt III B. Wasserrecht in der Genehmigung vom 11.12.2007 aufgeführten Nebenbestimmungen werden durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

2. Vor der Deponieerweiterung ist dem Fachgebiet 701 des Kreises Lippe - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft des Kreises Lippe ein **Alarmplan** zur Verhinderung von evtl. Umweltunfällen vorzulegen. Der Alarmplan hat Folgemaßnahmen für Umweltunfälle, die für den Betrieb der Deponie verantwortlichen Personen sowie deren Erreichbarkeiten und die Telefonnummern für eine zeitnahe Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Einsatzleitstelle Lippe zu beinhalten. Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.
3. Sämtliche Arbeiten im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung vermieden wird. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Arbeiten auf die Lage hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die zum Boden- und Grundwasserschutz getroffenen Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind den Beschäftigten bekannt zu geben. Die **Unterweisung** ist schriftlich zu dokumentieren.
4. Das **Betanken** von Baufahrzeugen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen darf nur auf den asphaltierten Flächen im Bereich der Baucontainer erfolgen. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die Tropfverluste auffangen können. Austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe / Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

5. Die **Lagerung** wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
6. Es ist sicherzustellen, dass durch die geplante Deponieerweiterung die Vorflut für die Drainagen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gesichert ist. Sofern notwendig, sind zur **Sicherstellung der Drainagevorflut** ggf. neue Drainagesammler außerhalb der Deponieerweiterung zu verlegen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

E. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die in der Genehmigung vom 11.12.2007 unter Punkt III C. (Landschaftsrecht) aufgeführten Nebenbestimmungen werden durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

1. Wie unter Punkt IV. A. 2. dargestellt handelt es sich bei dem Vorhaben um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW), für den ein Kompensationsbedarf von 11.100 m² besteht. Hinsichtlich der Regelungen zur Kompensation wird auf Punkt IV. A. 2. verwiesen.
2. Negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet ‚Heipker See‘ jeglicher Art sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Seewasserqualität, den Wasserhaushalt als auch durch Eintrag von Stäuben oder Neophyten. Es ist jährlich eine **gewässerökologische Untersuchung des Heipker Sees** von einem geeigneten Fachbüro durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 01.12. jedes Jahres vorzulegen. Mit den gewässerökologischen Untersuchungen ist vor Beginn der Deponieerweiterung zu beginnen.
3. Bei **Ansiedlung von Neophyten** während des Deponiebetriebes, sind diese zeitnah und vor einer möglichen Aussamung zu beseitigen.
4. Das **Abschieben des Oberbodens** ist aus Artenschutzgründen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der im Plangebiet vorkommenden Arten für jeden Deponieabschnitt unmittelbar vor Beginn der Deponierung jeweils ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15. September und 28. Februar und zeitlich konzentriert durchzuführen.
5. Es ist sicherzustellen, dass es durch den Deponiebetrieb zu keinerlei Abschwemmungen oder stoffliche Einträge in den **Biotopbereich des Bentgrabens** kommt.
6. Auf dem gesamten Deponiegelände einschließlich der Randstreifen sowie externen Kompensationsflächen ist die Ausbringung von Dünger sowie anderen Stoffen und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.
7. Auf der Deponiefläche sind **jagdliche Reviereinrichtungen** jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen zum Beispiel Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze, Salzlecken, Kirrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fangeinrichtungen oder Fütterungseinrichtungen.
8. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) behält sich während der Bauarbeiten die Erteilung von **zusätzlichen landschaftspflegerischen Auflagen** vor, sofern sich hierzu die Notwendigkeit ergibt und die Durchführung dieser Maßnahmen sich in zumutbarem Rahmen bewegen.
9. Es ist ein **jährliches Monitoring** bis zwei Jahre nach erfolgter Herrichtung durchzuführen, bei dem die Beweidung der Fläche mit Schafen sowie die Avifauna, insbesondere der Kiebitz, Berücksichtigung findet. Der Bericht hierzu ist der Genehmigungsbehörde bis zum 31. Oktober jedes Jahres vorzulegen. Danach eventuell erforderliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der UNB umzusetzen.
10. **Fahrwege** sind mindestens 20 m entfernt von bekannten Brutplätzen anzulegen.
11. Der Beginn und die Herrichtung der einzelnen **Abschnitte** sind der UNB vor Umsetzung anzuzeigen.

12. Die in den Planunterlagen beschriebenen **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** aus dem Erläuterungsbericht und dem Artenschutzbeitrag sind einzuhalten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

F. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Folgende in der Plangenehmigung vom 11.12.2007 unter Punkt D. (Sonstige Rechte) aufgeführten Nebenbestimmungen gelten fort:

1. Es ist sicher zu stellen, dass nur solche Baumaschinen eingesetzt werden, die bezüglich der Geräuschabgabe den Anforderungen des RAL-ZU 53 genügen.
2. Gemäß AVwV Baulärm dürfen während der Nachtstunden von 20.00 bis 7.00 Uhr Arbeiten zur Herstellung der geologischen Barriere, der Becken, der randlichen Anschüttung sowie der Zufahrt nicht erfolgen. Gemäß TA Lärm/16. BImSchV darf zwischen 22.00 und 6.00 Uhr kein Deponiebetrieb stattfinden.
3. Auf Anforderung der Überwachungsbehörde ist die Einhaltung des vorgenannten Immissionsrichtwertes durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Unternehmerin ermitteln zu lassen.

Die restlichen, den Immissionsschutz betreffenden in der Plangenehmigung vom 11.12.2007 unter Punkt III D. (Sonstige Rechte) aufgeführten Nebenbestimmungen werden durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

Begrenzung von Lärmimmissionen:

4. Beim Bau und Betrieb der Anlage sind die Annahmen und **Anforderungen in dem schalltechnischen Gutachten** der Fa. AKUS GmbH vom 01.10.2015 (Az.: GEN-15 1123 01) einzuhalten werden.
5. Die im schalltechnischen Gutachten aufgeführten **Schallleistungspegel** (Gutachten der Fa. AKUS GmbH vom 01.10.2015, Auftragsnummer.: GEN-15 1123 01) sind zur Einhaltung der daraus resultierenden Beurteilungspegel einzuhalten (0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster der Wohnhäuser):

Immissionsorte	Beurteilungspegel in dB(A)	Immissionsrichtwert in dB(A)
Wohnhaus I 1: Heipker Straße 143, Lage	48	60
Wohnhaus I 2: Heipker Straße 145, Lage	50	60
Wohnhaus I 3: Am Räkerbrink 68, Leopoldshöhe	44	60
Wohnhaus I 4: Am Räkerbrink 73, Leopoldshöhe	44	60
Wohnhaus I 5: Heipker Straße 12, Lage	44	60
Wohnhaus I 6: Heipker Straße 11, Lage	45	60

Wohnhaus I 7: Schötmarsche Straße 170a, Leopoldshöhe	45	60
Wohnhaus I 8: Holzhauser Bruch 17, Lage	44	60

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Emissionsbegrenzung für luftverunreinigende Stoffe:

6. Es ist sicherzustellen, dass **Verschmutzungen der Fahrwege** durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden bzw. unverzüglich beseitigt werden (z.B. mittels Kehrmachine).
7. Zur **Vermeidung von Staubemissionen** sind die Fahrwege unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse, insbesondere bei trockenem Wetter mit entsprechenden Windverhältnissen, feucht zu halten.

G. sonstige Nebenbestimmungen

1. Arbeitsplätze und Verkehrsweg sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer bei jeder Witterung sicher bewegen können. Verkehrswege müssen bei der Benutzung mit Fahrzeugen sicher zu befahren sein. Die Verkehrswege sind in Bezug auf die Mindestbreiten entsprechend der späteren Nutzung gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1-2 "Verkehrswege" einzurichten.
2. Durch eine ausreichend dimensionierte Heizung ist sicherzustellen, dass der Bürocontainer und die Sanitäreinrichtungen gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 6 entsprechend erwärmt werden können. Die Mindesttemperaturen sollten während der gesamten Arbeitszeit gewährleistet sein.
3. Das Tor zum Betriebsgelände muss einen Mindestabstand von 25 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße einhalten.
4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Zufahrtsnutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu erstatten. Die Straßenbauverwaltung ist von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Maßnahmen sind zu treffen.
6. Die Zufahrt ist nach Herstellung von der Straßenmeisterei Lemgo abzunehmen. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
7. Die Unternehmerin hat die Zufahrt nach den anerkannten Regeln der Technik stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Unternehmerin (§ 18 Abs. 4 StrWG NRW).
8. Die Landesstraße darf durch den Betriebsverkehr der Bodendeponie nicht verschmutzt werden. Dieses hat die Unternehmerin durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten, so sind diese unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast bzw. die Straßenbaubehörde die Verunreinigung auf Kosten der Unternehmerin beseitigen. Die Straßenbauverwaltung ist auch in diesem Punkt von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.

9. Der geplante Ringgraben ist landesstraßenseitig in einem Grenzabstand von mindestens 3,0 m herzustellen.
10. Dem Straßengebiet darf kein Oberflächenwasser zugeführt werden.
11. Nördlich der Heipker Straße befinden sich teils oberirdische teils unterirdische Telekommunikationsleitungen. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe dieser Anlagen hat eine Einweisung in die genaue Lage dieser Anlagen durch die PTI 14, Rathenastr. 28, 33102 Paderborn, zu erfolgen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

H. Änderung des Erweiterungsvorhabens und Rechtsnachfolge

1. Die Deponieerweiterung ist nach Maßgabe dieses Beschlusses durchzuführen. Änderungen, die eine Abweichung von dem genehmigten Vorhaben darstellen, bedürfen einer neuen Genehmigung. Änderungen bzw. Abweichungen von dieser Planfeststellung, die sich nicht wesentlich auswirken, sind nur mit meiner vorherigen Zustimmung zulässig.
2. Ein Wechsel des Deponiebetreibers nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses bedarf der Zulassung durch den Kreis Lippe, untere Abfallwirtschaftsbehörde. Auf entsprechenden Antrag kann die Planfeststellung zum Deponiebetrieb unter bestimmten Voraussetzungen an einen Dritten übertragen werden. Der Rechtsnachfolger darf dann zudem erst von der Genehmigung Gebrauch machen, wenn er zuvor eine neue Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

I. Vorbehalte

1. Bei jedem Zuwiderhandeln gegen durch das Vorhaben berührte Vorschriften und den Inhalt des vorliegenden Beschlusses behalte ich mir vor, den weiteren Deponiebetrieb bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten zu untersagen.
2. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Deponiebetriebs aus den im vorliegenden Beschluss geregelten Belangen bleibt gem. § 36 Abs. 4 S. 3 KrWG vorbehalten.

V. Hinweise

1. Gem. § 36 Abs. 4 S. 3 KrWG ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig.
2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW).
3. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Zustimmung Dritter, deren Rechte durch die Maßnahme berührt werden, ist - soweit nicht bereits geschehen - noch einzuholen.
4. Die Kompensation hat im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erfolgen.
5. Auf den § 17 Abs. 9 BNatSchG wird verwiesen. Demnach ist die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung eines Eingriffs der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung

gleich. Wird der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

6. Ordnungswidrig handelt gem. § 69 Abs. 1 Nr. 4 KrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 36 Abs. 4 S. 1 KrWG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden
7. Den Beauftragten der Überwachungsbehörde ist Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und alle sonstigen der Überwachung unterliegenden Gegenständen zu erteilen und das Betreten der Abfallentsorgungsanlage zu gestatten (§ 47 Abs. 3 KrWG).
8. Die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.
9. Die Anlage der Zufahrt und deren Nutzung gilt mit Beginn der Baumaßnahme als Sondernutzung (§ 20 Abs. 1 StrWG NRW). Gem. § 19 a StrWG NRW sind für die Ausübung der Sondernutzung Gebühren zu erheben. Über die Höhe der zu zahlenden jährlichen Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe. Der Regionalniederlassung ist der Durchföhrungsbeginn (Baubeginn) rechtzeitig mitzuteilen.

VI. **Verwaltungsgebühr**

Gemäß des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW. S. 524) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) vom 03.07.2001 (GV NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) in der z. Zt. gültigen Fassung setze ich für den entstandenen Verwaltungsaufwand für die Entscheidung über die wesentliche Änderung der Deponiegenehmigung eine Gebühr in Höhe von

8.400,00 €
(i.W. achttausendvierhundert Euro)

fest. Gemäß der Tarifstelle 28.2.1.15 b) des Allgemeinen Gebührentarifs können dem Betreiber zwischen 0,012 bis 0,02 € je Kubikmeter neuen Volumens berechnet werden. Hierbei zugrunde gelegt wurde des Mindestsatzes von 0,012 € je m³ und das in den Antragsunterlagen mit 700.000 m³ betitelte zusätzliche Schüttvolumen. Die Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe des **Kassenzeichens 2145.007060.0** auf eines der vorstehenden Konten des Kreises Lippe zu zahlen.

Wird Klage allein gegen die Höhe der erhobenen Verwaltungsgebühr erhoben, so hat diese gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. Gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

VII. **Begründung**

1. Sachverhalt / Verfahren

Die Fa. DHS Bodenmanagement GmbH & Co. KG betreibt in Lage (Gemarkung Pottenhausen) bzw. Leopoldshöhe (Gemarkung Krentrup) an der Heipker Straße eine Bodendeponie in Form einer Hochdeponie für Boden der Kategorie Inertabfälle (Deponieklasse DK 0).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Mit Schreiben vom 22.04.2016 wurde der Antrag auf Erweiterung der Deponie vorgelegt. Beantragt wurde eine flächenmäßige Erweiterung um ca. 8,8 ha (Nettofläche) und eine Erhöhung des bestehenden Deponiekörpers um 2-3 m, der zu einer maximalen Geländeerhöhung von 13 m (103 über NN) führen wird. Das gesamte Schüttvolumen der Erweiterung wird vom Planverfasser auf 700.000 m³ geschätzt; das jährliche Verfüllvolumen ist mit ca. 50.000 m³ vorgesehen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung einer plangenehmigten Deponie. Da diese Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Schutzgut haben kann, war gem. § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 KrWG ein Planfeststellungsverfahren einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auch die gem. § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 12.3 UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

Zu den Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG fand am 26.11.2013 ein Scoping-Termin statt, um den Inhalt und Umfang der vom Vorhabenträger beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens festzulegen.

Bei diesem Termin wurde seitens der Bezirksregierung Detmold zudem darauf hingewiesen, dass bei einer Deponiegröße von über 10 ha eine Änderung des Regionalplanes erforderlich ist. Da sich durch die geplante Erweiterung der Deponie eine Gesamtgröße von über 25 ha ergibt, wurde angeführt, dass eine Änderung des Regionalplanes bei der Bezirksregierung zu beantragen ist.

Im Folgenden musste durch diesen Umstand das Planfeststellungsverfahren beim Kreis Lippe zunächst ruhen, da die erforderliche Regionalplanänderung vorlaufend durchzuführen war. Nach erfolgter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener öffentlicher Stellen beschloss der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold am 14.12.2015 im Rahmen der 26. Änderung des Regionalplanes für den RB Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld die Darstellung einer Bodendeponie auf den Gebieten der Stadt Lage und der Gemeinde Leopoldshöhe.

Nachfolgend reichte der Vorhabenträger am 04.01.2016 Planunterlagen zur Deponieerweiterung in Form eines Vorabzuges beim Kreis Lippe ein. Nach Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgte eine Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen, so dass am 22.04.2016 prüffähige Planunterlagen vorgelegt werden konnten.

Gemäß der Vorschriften der §§ 72 ff VwVfG NRW haben die Antragsunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 27.06.2016 bis 27.07.2016 (Gemeinde Leopoldshöhe), vom 06.07.2016 bis 08.08.2016 (Stadt Lage) und vom 25.07.2016 bis 26.08.2016 (Stadt Bad Salzuflen) ausgelegen. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Bedenken insbesondere bezüglich der Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs, des Artenschutzes, der zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen, der Oberbodendeponierung auf den Randstreifen und der Entwässerungsplanung erhoben.

Die Bedenken und Nachforderungen wurden dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 11.08.2016 mitgeteilt, woraufhin dieser am 07.09.2016 entsprechende Unterlagen und Ausführungen nachreichte. Diese umfassten als Ergänzung zum Artenschutzbeitrag das Monitoring der Feldlerche von 2016 sowie Erkenntnisse hinsichtlich der Bruten von Flussregenpfeifern und des Vorkommens von Kreuzkröten. Des Weiteren wurden die Detailplanung der Deponierandbereiche mittels angepasster Detailschnitte konkretisiert und Aussagen zur Eingriffsbilanzierung getroffen.

Am 11.10.2016 wurde dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der Planung der geologischen Barriere bestehen. Diese muss nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bis zu den Entwässerungseinrichtungen verlängert werden bzw. diese einschließen. Eine entsprechende Nachreichung der Detailschnitte erging dem Kreis Lippe am 29.11.2016.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die vorgenannten Nachreichungen aus September und November 2016 und im Erörterungstermin erbetene Massenbilanzen wurden im Dezember 2016 im 1. Nachtrag zu den Antragsunterlagen zusammengefasst und der Genehmigungsbehörde übermittelt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden am 17.11.2016 im Kreishaus in Detmold gem. § 72 Abs. 6 VwVfG NRW erörtert. Eine Niederschrift über Inhalt und Verlauf der Erörterung ist den Beteiligten mit Schreiben vom 02.12.2016 übersandt worden. Auf den Inhalt dieser Niederschrift wird Bezug genommen.

2. Voraussetzungen der Entscheidung

Ein Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie sowie zur wesentlichen Änderung einer Deponie darf nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen aus dem § 36 Abs. 1 KrWG vorliegen.

Demnach muss sichergestellt sein, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere dass keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Zur Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Güter sollen bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen sowie Energie sparsam und effizient verwendet werden.

In der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Punkt VIII.) wurde überprüft, inwieweit der Betrieb der Deponieerweiterung Beeinträchtigungen für die diversen Schutzgüter hervorruft. Im Ergebnis werden die Auswirkungen des Vorhabens als nicht unvereinbar mit den gesetzlichen Umweltschutzanforderungen bewertet. Auf die weiteren Ausführungen hierzu wird verwiesen.

Außerdem dürfen keine Tatsachen bekannt sein, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben. Diese und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

Die Zuverlässigkeit des Betreibers wird nicht angezweifelt. Dies gilt auch für die Fach- und Sachkunde des Personals, welche durch die in den Nebenbestimmungen aufgeführte Unterweisung und deren Dokumentation sichergestellt werden soll.

Es dürfen keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sein und die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im Abfallwirtschaftsplan des Landes finden sich keine Festsetzungen wieder, die dem geplanten Vorhaben entgegenstehen. Anderweitige Rechte Dritter werden nicht beschnitten. Dies wurde durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und vor allem dadurch sichergestellt, dass durch Auslegung der Planunterlagen der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben wurde, Einwendungen einzubringen.

Gemäß § 3 Abs. 1 DepV sind Deponien oder Deponieabschnitte der Klasse 0, I, II oder III so zu errichten, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 sowie nach Anhang 1 DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.

Lt. den vorgelegten Antragsunterlagen (Hydrogeologisches Gutachten) ist keine natürliche

geologische Barriere am Standort vorhanden. Da gem. der Fußnote 1 der Tab. 1 in Anhang 1 DepV die geologische Barriere technisch erstellt werden kann und dies im Rahmen der Genehmigung auch gefordert wird, ist die Eignung des Standortes gegeben.

Der Anhang 1 DepV fordert für Deponien der Klasse DK 0 außer der geologischen Barriere auch eine mineralische Entwässerungsschicht.

Nach § 3 Abs. 4 DepV können die Anforderungen aus Absatz 1 bei Deponien der Klasse 0 jedoch herabgesetzt werden, wenn die zuständige Behörde auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt entscheidet, dass die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn festgestellt wird, dass die Deponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt.

Die Altdeponie in Heipke verfügt bislang über keine mineralische Entwässerungsschicht. Durch die Basisabdichtung fließt das im Deponiekörper anfallende Wasser am Rand des Körpers in die gedichtete Entwässerungseinrichtung, den Ringgraben, ein und wird von diesem abgeführt. Somit erfolgt ein Auffang des anfallenden Deponiesickerwassers und eine gezielte Sammlung. Die Kontrolle der Wasserqualität wird im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung zur Einleitung dieses Wassers in den Bentgraben festgesetzt.

Somit ist der Verzicht auf die im Regelfall gemäß Anhang 1 Tabelle 1 DepV auch für Deponien der Klasse 0 geforderte mineralische Entwässerungsschicht in diesem Einzelfall gerechtfertigt, da für die DK 0-Deponie ausschließlich die Ablagerung von Boden beantragt wurde.

3. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung bzw. die Veranlassung für die Maßnahme ergibt sich insbesondere aus den Antragsunterlagen (siehe Erläuterungsbericht) und den Ausführungen, die im Verfahren zur Änderung des Regionalplans zwecks Abwägung getätigt wurden.

Laut Erläuterungsbericht wurde durch ein technisch beratendes Büro aus dem Umweltbereich eine Bedarfsanalyse durchgeführt, um die Notwendigkeit der Erweiterung der Bodendeponie innerhalb des Kreises Lippe nachzuweisen. Diese Untersuchung hat ergeben, dass die Kapazität der bestehenden Deponie bis zum Jahr 2016 erschöpft sein wird.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die vom Vorhabenträger betriebene Deponie die einzige DK 0-Deponie im Kreis Lippe ist. Der Bedarf an diesen werde mit hoher Sicherheit weiter zunehmen, da die Anforderungen für die Ablagerung von Böden künftig gesetzlich strenger geregelt werden.

Im Raumordnungsverfahren wurde auf den Vorteil der Aufstockung vorhandener Deponien verwiesen, da so auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen werden kann. Die Nutzung des vorhandenen Standorts sei zudem aus Sicht der Landwirtschaft eher sinnvoll als die Suche nach einem neuen. Die Erweiterung werde die Agrarstruktur nicht wesentlich verschlechtern.

Laut Planverfasser nehme der Betrieb neben Böden aus Lippe auch jene aus dem Stadtgebiet Bielefeld und dem Kreis Herford an. Die Stadt Bielefeld unterstützt die Erweiterung in Heipke ausdrücklich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass sich durch die Erweiterung keine Änderungen am Status der Deponie und dem dort zulässigerweise zu deponierendem Material ergeben. Wie dargelegt besteht der tatsächliche Bedarf zur Ablagerung der DK-0 Abfälle und das öffentliche Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung ist gegeben.

VIII. **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

1. Notwendigkeit der UVP

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung einer Deponie, die gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 2 und 3 c UVPG der Planfeststellung sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Zusammen mit dem Hauptantrag wurden daher im April 2016 Unterlagen zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter vorgelegt.

Folgende ergänzende Betrachtungen sind den ursprünglichen Unterlagen hinzugefügt worden:

- Avifaunistische Kartierung – Monitoring der Feldlerche von August 2016
- Ergänzende Stellungnahme zur geologischen Barriere der Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH vom 02.09.2016

2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 11 UVPG fordert die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen. Die zusammenfassende Darstellung beschreibt den Ist-Zustand der Umwelt sowie die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt unter Berücksichtigung der Verwirklichung des geplanten Vorhabens. Sie beruht auf den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den vorgelegten Untersuchungen sowie den Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden (Schutzdienststellen). Es erfolgt eine Untergliederung nach den einzelnen Umweltmedien (Schutzgütern).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) als Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des beabsichtigten Vorhabens hat, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, anhand der umweltbezogenen fachgesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze zu erfolgen.

Die vom Antragsteller vorgelegten Ausführungen zum Untersuchungsrahmen, zur Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft, zur Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Bewertung der Erheblichkeit sowie zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen (Kapitel 3 bis 7 des Erläuterungsberichts) wurden von hier geprüft. Diesen Ausführungen kann gefolgt werden, da sie plausibel, in sich schlüssig und nachvollziehbar sind.

Die Grenzen des Untersuchungsraumes orientieren sich an der maximalen Reichweite der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen sowie an den vorhandenen Flächennutzungen und Landschaftsstrukturen und an den bestehenden und geplanten Fachplanungen und Schutzausweisungen. Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens wurde vom Planverfasser der jeweiligen Schutzgutbetrachtung angepasst. Beispielsweise wurde zur Abschätzung der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen ein weit gefasster Untersuchungsraum gewählt, während die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Vorhaben auf Grundlage eines enger gefassten Untersuchungsraums abgeschätzt werden konnten.

2.1 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit umfasst die Aspekte der Wohn- und Lebensraumfunktion sowie der landschaftsbezogenen Erholung. Es betrachtet die Möglichkeiten, die ein Landschaftsraum bietet, physische und psychische Anspannungen zum Ausgleich zu bringen.

Dem Untersuchungsgebiet kommt hinsichtlich des Schutzgutes Mensch keine besondere Bedeutung zu. Für die Naherholung kann das Gebiet aufgrund fehlender Wegeverbindungen kaum genutzt werden und der Heipker See darf für wasserbezogene Sportarten nicht genutzt werden.

Hinsichtlich der Lärmemissionen wurde durch die Firma AKUS GMBH & CO. KG (2015) ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem die von der geplanten Erweiterungsfläche ausgehenden und auf die Wohnnachbarschaft einwirkenden Geräuschmissionen ermittelt und bewertet werden. An allen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte tagsüber eingehalten und um mindestens 10 dB(A) unterschritten, womit im Sinne der TA-Lärm keine relevanten Geräuschmissionen verursacht werden. Die zulässigen Spitzenpegel werden ebenfalls eingehalten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Der Vorhabenbereich und das unmittelbare Umfeld sind insbesondere aufgrund fehlender Wegeverbindungen nicht für Naherholungsaktivitäten geeignet, womit eine Beeinträchtigung auf Erholungs- und Freizeitfunktionen ausgeschlossen werden kann. Weiterhin werden keine im Sinne der TA-Lärm relevanten Geräuschmissionen verursacht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch das angestrebte Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

2.2 Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Die Bewertung des Teilschutzgutes Tiere nimmt der Planverfasser mit Hilfe der Kriterien und Wertstufen der NLO 2003 vor. Hier ordnet er dem Schutzgut Tiere die „Wertstufe IV – Vorkommen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“ nachvollziehbar zu. Ausschlaggebend für diese Einstufung sind das Brutvorkommen der Feldlerche im Bereich der bereits bestehenden Deponie und die Bedeutung des Vorhabenbereichs selbst als potenzielles Habitat für bodenbrütende Vogelarten.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Pflanzenarten gemäß FFH-Richtlinie Anhang II und damit auch keine prioritären Pflanzenarten festgestellt werden. Arten der Roten Liste wurden bei der Begehung des Untersuchungsgebietes ebenfalls nicht festgestellt. Da es weiterhin keine Hinweise auf besondere Artvorkommen gibt und aufgrund der anthropogenen Überprägung des Vorhabenbereichs (Acker) kein besonderes Artvorkommen zu erwarten ist, wurde seitens des Antragstellers auf eine detaillierte Vegetationskartierung verzichtet.

Vorbelastungen des Vorhabenbereiches ergeben sich aus der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung und den bereits bestehenden Deponiebetrieb.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Der Lebensraum Acker geht im Zuge der Bodendeponierung verloren. Der damit verbundene Verlust an potenziellen Brutplätzen für artenschutzrelevante Vogelarten kann durch die im Umfeld bestehenden Ackerbauflächen kompensiert werden. Eine Beeinträchtigung der Brutplätze im Bereich der bestehenden Deponie ist unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Auch die im betroffenen Gebiet vorkommenden Vogelarten werden durch vorhabenbedingte Lärmemissionen nicht beeinträchtigt, da keine der Arten eine besondere Lärmempfindlichkeit aufweist. Zur detaillierten Abschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird auf den eigenständigen Artenschutzbericht verwiesen.

Das bisherige Ackerbiotop wird sich nach Rekultivierung zu einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche bzw. Dauerbrache mit Gehölzpflanzungen in den Randbereichen sowie Steinschüttungen im Südwesten der Deponiefläche entwickeln. Im Vergleich zum heutigen Zustand ist dies nicht als nachhaltige Beeinträchtigung zu bewerten. Darüber hinaus sollen Teilabschnitte der Fläche durch Sukzession eine naturnahe Entwicklung von Gehölzbiotopen ermöglichen. Der geringe Bodendeckungsgrad im zentralen Bereich der Deponie kommt den Vögeln der offenen Feldflur entgegen. Zudem bieten die Pflanzungen aus Dornensträuchern sowie die Steinschüttungen und eine Steinmauer ebenfalls anderen Arten vielfältige Habitatstrukturen.

Die geplante Erweiterungsfläche wird weitgehend versiegelt, wodurch die lokale Grundwasserneubildung verhindert wird. Es folgt jedoch kein Verlust, sondern lediglich eine räumliche Verla-

gerung der Grundwasserneubildung, weil das im Bereich der geplanten Deponiefläche anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser vollständig gefasst und in den Randbereichen der Erweiterungsfläche versickert werden soll.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass nach Auswertung der vorhandenen Grundwassermessstellen die Errichtung der bestehenden Bodendeponie an der Heipker Straße zu keinerlei Auswirkungen auf den Grundwasserstand in der Werre-Niederung geführt hat. Eine erhebliche Beeinträchtigung der an das Grundwasser angeschlossenen Biotope ist somit auszuschließen.

Um zu verhindern, dass im Zuge des laufenden Deponiebetriebes aufgewirbelter Staub in das NSG „Heipker See“ eingetragen wird, erfolgt bei starker Trockenheit eine Bewässerung der unbewachsenen Deponieoberfläche und ggf. der Zufahrten (s. auch Nebenbestimmungen). Aus dem gleichen Grund erklärt sich der Vorhabenträger unter anderem bereit, die einzelnen Verfüllabschnitte schnellstmöglich nach ihrer Fertigstellung zu begrünen, um auch auf diese Weise eine Staubaufwirbelung zu verhindern.

Wenn starke Niederschläge die Umleitung von Niederschlagswasser aus den Absetzbecken erfordern, fungiert der Bentgraben als Vorfluter. Um einen Samenflug von der Deponie in das Naturschutzgebiet Heipker See weitestgehend zu verhindern, erfolgt in weiten Teilen eine Grünlandnutzung auf der Deponieoberfläche. Falls sich während des Deponiebetriebes Neophyten auf der Deponieoberfläche ansiedeln, sollen diese zeitnah beseitigt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die angestrebten Veränderungen im Bereich des Vorhabengebietes auch unter Berücksichtigung etwaiger Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erwarten lassen.

2.3 Schutzgut Boden

Auf Grundlage der Karte der Schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen wird der vom Vorhaben betroffene Bodentyp bewertet. Der vorliegende Bodentyp innerhalb des Vorhabenbereichs erfüllt keine Kriterien, die eine Schutzwürdigkeit rechtfertigen. Der natürliche Boden im geplanten Deponiebereich ist somit als nicht schutzwürdig zu charakterisieren.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Die Überbauung und flächenhafte Versiegelung der Oberfläche durch die geologische Barriere werden in Bezug auf das Schutzgut Boden als erheblich angesehen. Außerdem gehen die natürlichen Funktionen des Bodens durch das für die Vorbereitung der Deponierung notwendige Abschieben verloren.

Jedoch wird der Oberboden nach Abschluss des jeweiligen Verfüllabschnittes wieder auf die Oberfläche aufgebracht. Auf Dauer bildet sich somit erneut ein natürliches Bodengefüge. Zudem führt die extensive Bewirtschaftung, wie oben beschrieben, zu geringeren Bodenbelastungen als die derzeitige, intensive Nutzung.

Insgesamt handelt es sich somit bezogen auf das Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit sowie der Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen um einen unerheblichen Eingriff.

2.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind geologisch betrachtet Schmelzwassersande in verschiedenen Mächtigkeiten über Geschiebelehmen- bzw. Mergelsedimenten und anstehenden Ton gelagert. Die oberflächennahen Sande sind wasserführend; die darunter liegenden Sedimente und Gesteine sind jedoch undurchlässig.

Der Bewertung des Teilschutzgutes Grundwassers entsprechend der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NLÖ 2003) aus den Planunterlagen wird gefolgt. Vorrang- sowie Vorsorgegebiete, die für die Trinkwassergewinnung eine besondere Bedeutung besitzen, sowie Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht

vorhanden. Somit lässt sich für das Teilschutzgut Grundwasser keine besondere Bedeutung ableiten.

Die angrenzenden Fließgewässer befinden sich laut Gewässergütekarte des Kreises Lippe von 2014 in einem kritisch belasteten bis stark verschmutzten Zustand. Der Heipker See ist als strukturreicher, naturnaher Biotopkomplex zu bezeichnen. Insgesamt kommt dem Teilschutzgut Oberflächengewässer im Umfeld des Vorhabensbereichs somit eine allgemeine Bedeutung zu.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Wasserwirtschaftlich bedeutende Grundwasserleiter sind im Bereich der geplanten Erweiterung nicht vorhanden. Wie im bestehenden Deponiebetrieb soll auch bei der Erweiterung ein Ringgraben angelegt werden, der das Oberflächenwasser fasst und dieses dem Überlaufbecken zuführt.

Aus der „Versiegelung“ der gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche wird ein Rückgang des Grundwasserspiegels unter der Deponiefläche resultieren. Die derzeit ausgebildete „Hochzone“ des Grundwassers wird also vermutlich verschwinden.

Dazu verlagert sich die Neubildungsmenge des Grundwassers vom Zentralbereich in die entsprechenden Randbereiche. Dadurch werden die Felddrainagen deutlich weniger in Anspruch genommen.

Solange die Deponie ordnungsgemäß betrieben wird, ist in Verbindung mit der geologischen Barriere nicht von einer Grundwassergefährdung auszugehen. Eine Überwachung des Bodenaushubs zum Nachweis der Schadlosigkeit wird vom Betreiber durchgeführt.

Zur Überwachung eines ggf. auftretenden Eintrags von Schadstoffen wird das bestehende Netz aus Monitoringmessstellen auf den Bereich der geplanten Erweiterung ausgedehnt. Eine Bewässerung der Deponieoberfläche und ggf. der Zufahrten soll verhindern, dass Staub aufgewirbelt wird. Bislang ergaben die Untersuchungen bei den Grundwassermessstellen zu keinem Zeitpunkt deponierelevante Einflüsse auf das Grundwasser.

Die umliegenden Gewässer (der Bentgraben und die Werre im Osten des Vorhabensbereichs) als auch die Planungen des Werre-Wasserverbandes sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund der lokalen geologischen bzw. hydrogeologischen Bedingungen und unter Berücksichtigung der geplanten Deponiegeometrie, des Rekultivierungsablaufs sowie der hiermit festgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Oberflächen- und Grundwasser im Umfeld der geplanten Deponie.

2.5 Schutzgut Klima/Luft

Bewertet werden die Klimafunktionen hinsichtlich ihrer positiven Wirkung auf den menschlichen Organismus. Da sich im Untersuchungsgebiet keine sog. klimatischen Lasträume (benachbarte Siedlungsbereiche) befinden, kann auch von keinen Wohlfahrtswirkungen auf den Menschen ausgegangen werden, die von den geländeklimatischen Erscheinungsformen ausgehen.

Großräumig gehört der Untersuchungsraum zum Luftmassensystem des Werretals. Hinsichtlich seiner bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen ist im betrachteten Untersuchungsgebiet von einer allgemeinen Bedeutung auszugehen.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Die Ansiedlung von Gehölzen und mittelbar auch die Neuprofilierung des Geländes führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Situation.

Mit zunehmendem Bestehen der Deponie und einer sukzessiven Gehölzentwicklung in den Randbereichen nimmt die Kaltluftproduktion ab. Das Klima innerhalb der Gehölzbestände erscheint am Tag relativ kühl und nachts im Allgemeinen mittel temperiert oder sogar warm. Im Wesentlichen erfüllen die Gehölzbestände in einem gewissen Maße Funktionen der Frischluftbildung, Schadstofffilterung sowie des Windschutzes.

Für die klimatischen Funktionen der Werreniederung sowie für das Makroklima ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.6 Schutzgut Landschaft

Durch das Deponievorhaben wird das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes in seinem Relief verändert. Die Geländeüberhöhung im bestehenden Deponiebereich beträgt derzeit 10 m. Die Erweiterungsfläche und die bestehende Deponie sollen bis auf 13 m überhöht werden.

Der Bewertung des Schutzgutes Landschaft in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ wird gefolgt. Nach dieser ist das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes mit einer allgemeinen Bedeutung zu bewerten.

Diese Bewertung entspricht in weiten Teilen auch der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten durch das LANUV (2016).

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Um mögliche visuelle Fernwirkungen des Deponiekörpers auf das Landschaftsbild ausschließen zu können, wurden seitens des ausführenden Planungsbüros mögliche Blickbeziehungen geprüft. Die Deponie wird lediglich vom südlich und westlich gelegenen Bereich wahrgenommen. Die Eingrünung an der Heipker Straße sowie dichte Gehölzstrukturen sorgen für eine landschaftstypgerechte Einbindung des Deponiekörpers bzw. schirmen diesen visuell ab.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der gesamte Deponiekörper nach der Rekultivierung nicht als störende Struktur wahrzunehmen ist, da die Höhen innerhalb des betroffenen Landschaftsraums natürlicherweise variieren und die genannten Maßnahmen eine naturraumtypische Einbindung ermöglichen.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft kann nach Beendigung der Rekultivierung ausgeglichen werden und stellt somit keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine kulturhistorisch bedeutsamen Elemente sowie archäologische Fundplätze oder Bodendenkmäler im Vorhabenbereich. Dennoch ist es theoretisch möglich, dass es im Zuge der Abschiebung des Oberbodens vor Beginn der Materialaufbringung zu archäologischen Funden kommt, weshalb der Abtrag des Oberbodens und des Abraums archäologisch begleitet und dokumentiert wird. Eine Sicherstellung etwaiger Funde ist somit sichergestellt.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Das Vorhaben hat keine bekannten Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter. Von einer erheblichen Beeinträchtigung kann also nicht ausgegangen werden.

2.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima).

Des Weiteren bestehen Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und anderen Gütern durch die spezifische Ausprägung des Bodentyps, dessen Speicher- und Reglerfunktionen und auch die Ausprägung des Bodenreliefs.

Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Mensch und Pflanzen/Tiere und Landschaft, ebenso wie zwischen Pflanzen und Tieren untereinander. Weiterhin wirken die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere wechselseitig sowie das Gut Klima im Verhältnis zu den Menschen und Pflanzen. Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche in ökosystemare Zusammenhänge ein.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.9 Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Umwelt

Nach dem Ergebnis der UVP und der übrigen Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die fachgesetzlichen Anforderungen erfüllt. Vertiefende Ausführungen hierzu enthalten die eingereichten Antragsunterlagen, vor allem die Inhalte der Kapitel 5, 6 und 7 sowie der Rekultivierungsplan.

Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut des § 2 Abs. 1 UVPG - auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen - eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

IX. Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

Von einigen der am Verfahren beteiligten Behörden, Dienststellen und Institutionen wurden Bedenken, Anregungen und Empfehlungen vorgebracht. Die Einzelheiten sind aus den Stellungnahmen ersichtlich; im Übrigen wird auf die Ergebnisniederschrift über den Erörterungstermin verwiesen.

Folgende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange gingen bei der Genehmigungsbehörde ein:

- Untere Wasserbehörde,	06.05.2016
- Untere Immissionsschutzbehörde,	09.05.2016
- Untere Bodenschutzbehörde,	09.05.2016
- Gemeinde Leopoldshöhe,	11.05.2016
- Landwirtschaftskammer NRW,	11.05.2016
- Landesbetrieb Straßenbau NRW,	17.05.2016
- Kreisentwicklungsbehörde,	18.05.2016
- Lippischer Heimatbund,	19.05.2016
- BUND Landesverband NRW,	30.05.2016
- Stadtwerke Lage,	31.05.2016
- Geologischer Dienst NRW,	02.06.2016
- Untere Naturschutzbehörde,	02.06.2016
- Stadt Lage,	06.06.2016
- NABU Kreisverband Lippe,	09.06.2016
- Bezirksregierung Detmold,	13.06.2016
- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband,	06.07.2016
- Tennet TSO GmbH,	08.07.2016
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW,	13.07.2016
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde,	26.09.2016

Seitens der Stadt Bad Salzuflen, des Landesverbands Lippe, des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe – Archäologie, des Wasser- und Bodenverbands Leopoldshöhe-Oerlinghausen, RWE Westfalen-Weser-Ems und der Deutschen Telekom wurden keine Anregungen bezüglich der Deponieerweiterung eingereicht.

Es folgt eine zusammenfassende Darstellung der Inhalte der Stellungnahmen nach Themengebieten, da diverse Anmerkungen und Kritikpunkte wiederholt angeführt wurden.

Wasserrecht

Die Untere Wasserbehörde (UWB) verweist darauf, dass für die Errichtung von Entwässerungsanlagen bzw. die zusätzliche Einleitung von Wasser in den Bentgraben ein separater wasserrechtlicher Erlaubnisantrag erforderlich ist. Ein solcher wurde am 06.09.2016 bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht.

Der Grundwasserschutz soll laut UWB durch die Errichtung einer geologischen Barriere und die Überwachung der Grundwassermessstellen sichergestellt werden. Ergebnisse dieser Überwachung sollen dabei an die UWB übermittelt werden.

Einen Schwerpunkt bzgl. des Wasserrechts stellt die Entwässerungsplanung dar. Hierzu gingen sowohl vom Lippischen Heimatbund, von der Landwirtschaftskammer NRW, von der Stadt Lage und vom NABU Bedenken ein. Thematisiert wird, ob die Absetzbecken und Ringgräben ausreichend dimensioniert sind und wie genau das abfließende Wasser abgeführt und gesammelt werden soll. Außerdem werden Fragen zu möglichem Sickerwasser und dessen Auswirkungen auf den Boden aufgeworfen.

Im Erörterungstermin erläuterte der Vorhabenträger anhand des Rekultivierungsplans den Umgang mit abfließendem Wasser. Demnach werde der Graben zur Ableitung des Wassers sukzessive mit Voranschreiten der Erweiterung entgegen dem Uhrzeigersinn errichtet. Zu Anfang der Erweiterung werde zum Altdeponiekörper hin entwässert. Auf die Versickerung bezogen gab die UWB an, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser nach Ablauf vom Deponiekörper natürlich sei. Zur Überwachung des Oberflächen- und des Grundwassers würden sowohl in der wasserrechtlichen Erlaubnis als auch in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses entsprechende Monitorings festgesetzt.

Eine weitere Anreicherung der umliegenden Wasserkörper mit Nähr- und Schadstoffen müsse laut Stellungnahme des Lippischen Heimatbunds ausgeschlossen werden. Auch die Untere Naturschutzbehörde verwies hierauf in Bezug auf den Bentgraben und den Heipker See. Hierzu wurde im Erörterungstermin ebenfalls auf festzusetzende Maßnahmen wie das genannte Monitoring und Eingangskontrollen bei Bodenanlieferungen verwiesen, die sich an genauen Parameter-Vorgaben orientieren und so eine Beeinträchtigung verhindern sollen.

Sowohl vom NABU als auch von der Stadt Lage erfolgte der Hinweis, dass das Heilquellenschutzgebiet (HQSG) Bad Oeynhausen-Bad Salzuffeln in den Planungsunterlagen keine Erwähnung findet.

Die UWB erläuterte hierzu, dass dieses bereits vor einigen Jahren ausgelaufen und seitdem nicht neu festgesetzt worden sei. Somit bestehen keine tiefergehenden Schutzanforderungen für das Gebiet.

Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserschutzes wurden von der UWB angeregt und sind unter Punkt IV. dieses Beschlusses aufgenommen worden.

Immissionsschutz

Auf den Immissionsschutz gingen in ihren jeweiligen Stellungnahmen die Stadt Lage und die Gemeinde Leopoldshöhe ein.

Diese beschränken sich jedoch auf Hinweise.

Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) eingereichten Nebenbestimmungen wurden aufgenommen.

Bodenschutz, Geologie

Zum Bodenschutz und der Geologie äußerten sich der Geologische Dienst NRW und die Untere Bodenschutzbehörde (UBB). Auch hier wurden jedoch keine Bedenken angeführt. Es sollen bei der Maßnahme aber die Vorsorgewerte aus der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) und die Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) eingehalten werden. Dies wurde in den Hinweisen unter Punkt V. aufgenommen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Naturschutzrechtliche Befreiung

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe hatte im Verfahren darauf hingewiesen, dass das betrachtete Gebiet im Bereich der beiden rechtskräftigen Landschaftspläne Nr. 02 „Leopoldshöhe Oerlinghausen-Nord“ und Nr. 8 „Lage“ liegt. In beiden Plänen ist jeweils unter der Gliederungs-Nr. 2.2-01 die gesamte Fläche der Bodendeponie als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Danach sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Unter anderem ist es verboten, „Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen“. (Verbot g in LP Nr. 2 / Verbot Nr. 10 in LP Nr. 8). Hiervon kann auf Antrag gem. § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Da die Deponie als DK 0-Deponie mit gering belasteten Stoffen die einzige ihrer Art im Kreis Lippe ist, lägen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung laut UNB vor.

Die Befreiung ergeht unter der Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen.

Eingriffsregelung und Kompensation

Zu der Kompensation des Eingriffs bezogen sowohl die Bezirksregierung Detmold als auch die Stadt Lage, der NABU und die UNB Stellung.

Demnach stelle das Vorhaben einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW dar. Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Seitens einiger Träger öffentlicher Belange bestand die Bitte, den Kompensationsflächenbedarf neu zu berechnen. Zum einen sei ein höherer Beeinträchtigungsfaktor für das Schutzgut Boden vorauszusetzen. Andererseits erhöhe eine Oberbodendeponierung im Randbereich den Bedarf. An dem Beeinträchtigungsfaktor von 0,2 für die Deponieerweiterung wird festgehalten, da von einer weitgehenden Funktionsfähigkeit der einzubringenden Oberbodenschicht für das Pflanzenwachstum ausgegangen wird.

Aufgrund der Notwendigkeit der Verlängerung der geologischen Barriere wurde eine neue Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs vorgelegt, die die zusätzliche Beanspruchung des Randbereichs berücksichtigt. Diese Kalkulation findet sich ebenfalls im 1. Nachtrag wieder.

Bezüglich geeigneter Kompensationsflächen und der Höhe der Ersatzgeldzahlung hinsichtlich des verbleibenden Kompensationsbedarfs fand ein Ortstermin am 05.12.2016 mit der UNB und weitere Gespräche statt.

Regelungen hierzu finden sich in den natur- und landschaftsrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wieder.

Artenschutz

Zu Themen des Artenschutzes bezogen der Lippische Heimatbund, der NABU, der BUND, die Stadt Lage und die UNB Stellung.

Zum einen wird eine ökologische Baubegleitung bis zum Ende der Rekultivierungsphase gefordert. Dies wird im Hinblick auf den dargelegten Ablauf des Deponiebetriebes und der Rekultivierung auch unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Vorhabengebietes nicht für verhältnismäßig angesehen.

Des Weiteren werden die Errichtung eines Amphibienzaunes, eine Querungshilfe für Amphibien und die verbindliche Übernahme der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Bauzeitenbeschränkung aus dem vorgelegten Artenschutzbeitrag angeregt. Zudem solle der Vorhabenträger eine Planung bezüglich des Monitorings der Feldlerchen-Brutplätze vorlegen.

Maßnahmen zum Schutz von Amphibien sind nach derzeitigen Erkenntnissen der UNB nicht erforderlich, da keine entsprechenden Wanderungstendenzen ersichtlich sind. Aufgrund einer Nachforderung der Genehmigungsbehörde legte der Vorhabenträger zudem am 07.09.2016 die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung 2016 vor. Diese stützen die Aussagen des vorgelegten Artenschutzbeitrags. Ein Vorschlag zum Ablauf des Monitorings für Feldlerche und Flussregenpfeifer wird derzeit erarbeitet und ist mit der UNB abzustimmen.

Etwaige Nebenbestimmungen der UNB zum Schutz der Fauna wurden eingearbeitet.

Einbau und Rekultivierung

Der Einbau von Boden und die Rekultivierung wurden von der Landwirtschaftskammer NRW, der Stadt Lage, dem NABU und der Bezirksregierung Detmold thematisiert. Es müsse sichergestellt werden, dass auch bei Starkregenereignissen kein abgetragener Boden auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen gelangt. Diesem Problem begegnet der Vorhabenträger mit Hilfe der Auffangbecken, sodass auch auftretende Erosionen zu keiner Beeinträchtigung führen.

Oberboden

Die Stadt Lage, der NABU und die UNB nannten ihre Bedenken und Anforderungen hinsichtlich des Umgangs mit Oberboden.

Diesbezüglich wurden Aussagen zur Menge des anfallenden Oberbodens, zu den Anforderungen an dessen Qualität und dessen Zwischenlagerung erbeten. Hierzu sind nachvollziehbare und nicht zu beanstandende Aussagen im 1. Nachtrag zu den Planunterlagen von Dezember 2016 getroffen worden.

Schutzgüter

Anmerkungen zu den in den Antragsunterlagen bewerteten Schutzgütern wurden im Rahmen der UVP abgearbeitet (siehe Punkt VIII.).

Eigentumsverhältnisse

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW führte im Erörterungstermin an, dass sich ein Teil der Vorhabenfläche im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befindet. Durch die Deponieerweiterung würden planfestgestellte Ausgleichsflächen überplant werden. Daher habe der Landesbetrieb das Ziel, im Bereich Lage Ausgleichsflächen für die abzutretenden Flächenanteile zu erzielen.

Zwischenzeitlich sind Alternativen für einen Flächentausch zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt, so dass die Fläche für die Deponieerweiterung zur Verfügung stehen wird.

Straßenschäden

Die Stadt Lage und die Gemeinde Leopoldshöhe erbaten in ihren Ausführungen Aussagen von dem Vorhabenträger, inwieweit durch den Betrieb der Deponie belastete Straßen, insbesondere

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

die L 968 instand gesetzt werden sollen. Etwaige Schäden entstünden durch das deutlich erhöhte LKW-Aufkommen.

Im Erörterungstermin äußerte sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW hierzu. Demnach könne kein konkreter Zeitpunkt für die Instandsetzung genannt werden, da nun noch keine Aussage möglich sei, inwiefern Straßen von Schäden betroffen sein werden. Zudem erfolge die Anordnung von Maßnahmen des Landesbetriebs nach einer Priorisierung.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinsichtlich betriebsbedingter Verunreinigungen der Straßen wurden Nebenbestimmungen aufgenommen. Weitergehende Regelungen, z. B. zu Straßenschäden außerhalb des Betriebsgeländes sind im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffen.

X. Gesamtabwägung

Der vorliegende Plan konnte aufgrund der in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse festgestellt werden. Dabei wurden die von der Planung nachteilig betroffenen privaten Rechte und Belange den Belangen des öffentlichen Entsorgungsinteresses an der Durchführung des Vorhabens gegenüber gestellt.

Auf die Ausführungen der Begründung unter den Punkten VII.2 und VII.3 wird verwiesen. Die Erweiterung steht im Einklang mit dem öffentlichen Entsorgungsinteresse, da die Deponie die einzige DK 0-Deponie im Kreisgebiet Lippe ist. Wie in der Planrechtfertigung dargelegt, wird der Bedarf an der Entsorgung von DK 0-Material zunehmen. Da das durch die Plangenehmigung vom 11.12.2007 genehmigte Volumen bereits seit Ende des Jahres 2016 ausgeschöpft ist, besteht die Notwendigkeit für weitere Kapazitäten. Ebenso ist positiv zu bewerten, dass die bestehende Infrastruktur der vorhandenen Deponie genutzt werden kann.

Bezüglich der innerhalb der UVP bewerteten Schutzgüter ist anzumerken, dass sich für keines dieser Güter eine erhebliche negative Auswirkung durch das Vorhaben ergibt. Jedoch steht fest, dass gewisse Störungen bzw. Mehrbelastungen mit dem Weiterbetrieb der Deponie einhergehen werden. Hierzu gehören zum einen die Inanspruchnahme des Bodens, sowie des Naturhaushalts und der Landschaft. Zudem sind Störungen für im Vorhabenbereich brütende Vogelarten möglich. Zum anderen das erhöhte Aufkommen von LKWs auf den anliegenden Verkehrsstraßen sowie hierdurch auftretende Verschmutzungen oder Schäden der Fahrbahn. Zudem sind Störungen für im Vorhabenbereich brütende Vogelarten möglich.

Bezüglich dieser tatsächlichen und möglichen negativen Auswirkungen wurden jedoch bereits Untersuchungen angestellt und darauf aufbauend Auflagen erarbeitet, die in diesen Beschluss mit aufgenommen wurden. Den artenschutzrechtlichen Belangen wird u.a. durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ein fortlaufendes, jährliches Monitoring Rechnung getragen. Einer Gefährdung für die umliegenden Gewässer wird ebenso mit Kontrollen und der Überprüfung durch die UWB begegnet. Hinsichtlich der weiteren betrachteten Schutzgüter konnten keine erheblichen Belastungen identifiziert werden. Die Immissionsrichtwerte werden ohnehin eingehalten und auch Belange der Naherholung werden nicht betroffen.

Zwingende Versagungsgründe stehen dem Vorhaben also nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und die im Verfahren geltend gemachten Belange sind durch die in diesem Beschluss getroffenen Nebenbestimmungen ausreichend gewahrt. Hierdurch wird eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung sichergestellt.

Die Ermittlung und Zusammenstellung des Entscheidungsmaterials ist ausreichend umfassend und konkret, so dass eine sachgerechte Entscheidung im Rahmen der vom Gesetz geforderten Abwägung getroffen werden konnte.

XI.
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und den Finanzgerichten im Lande NRW – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548, SGV. NRW S. 320) zu erheben. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis auf die Auslegung des Planes

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird bei den Städten Lage und Bad Salzuflen sowie bei der Gemeinde Leopoldshöhe mit einer Ausfertigung der vollständigen Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss mit Antragsunterlagen bei mir formlos zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, damit Betroffene die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen erhalten. Eine Bekanntmachung über die Internetseite des Kreises Lippe wird ebenso erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meierrieks

Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen:

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der z. Zt. gültigen Fassung
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der z. Zt. gültigen Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94) in der z. Zt. gültigen Fassung
UVPG NW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV NW S. 175) in der z. Zt. gültigen Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der z. Zt. gültigen Fassung
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 568) in der z. Zt. gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der z. Zt. gültigen Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) in der z. Zt. gültigen Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. 2003 I S. 738) in der z. Zt. gültigen Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524) in der z. Z. gültigen Fassung

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der z. Z. gültigen Fassung	Kreis Lippe Der Landrat Felix-Fechenbach-Str. 5 D-32756 Detmold fon 05231 62-0 www.kreis-lippe.de
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327) in der z. Z. gültigen Fassung	
DepSüVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (Deponieselbstüberwachungsverordnung) vom 27. August 20101 (GV. NRW. S. 519) in der z. Z. gültigen Fassung	
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der z. Z. gültigen Fassung	
LAGA 28	Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien; Stand: Januar 2014	
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)	
POP-VO	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU L 229, S. 5)	
	„Ablagerungsempfehlungen für Abfälle mit organischen Schadstoffen“ –Vollzugshilfe– des MKULNV NRW, eingeführt durch Erlass vom 6.12.2011 (IV-4-581.14) in der z. Z. gültigen Fassung	
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 in der z. Z. gültigen Fassung	

Anlage 1: Zuordnungswerte

Anhang 3 Nr. 2 DepV (in der aktuellen Fassung vom 04.03.2016)

Hinweis:

Die im Folgenden genannten Zuordnungskriterien stellen den aktuellen Stand der Gesetzgebung dar. Zukünftige Änderungen der Zuordnungswerte durch Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen gelten direkt und sind zu befolgen.

Tabelle 2 (Auszug)

1	2	3	4	5	9
Nr.	Parameter	Maßeinheit	Geolog. Barriere	DK 0	Rekultivierungsschicht ¹⁾
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz²⁾				
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse%	≤ 3	≤ 3	
1.02	bestimmt als TOC	Masse%	≤ 1	≤ 1	
2	Sonstige Feststoffkriterien				
2.01	BTEX (Benzol, Toluol, Ethylenbenzol, Xylol)	mg/kg TM	≤ 1	≤ 6	
2.02	PCB (Summe der 6 PCB-Kongenere nach Ballschmiter – Σ 6 PCB)	mg/kg TM	≤ 0,02	≤ 1	≤ 0,1
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C10 bis C40)	mg/kg TM	≤ 100	≤ 500	
2.04	Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	≤ 1	≤ 30	≤ 5 ⁶⁾
2.05	Benzo(a)pyren	mg/kg TM			≤ 0,6
2.06	Säureneutralisationskapazität	mg/kg TM			
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse%		≤ 0,1	
2.08	Blei	mg/kg TM			≤ 140
2.09	Cadmium	mg/kg TM			≤ 1
2.10	Chrom	mg/kg TM			≤ 120
2.11	Kupfer	mg/kg TM			≤ 80
2.12	Nickel	mg/kg TM			≤ 100
2.13	Quecksilber	mg/kg TM			≤ 1
2.14	Zink	mg/kg TM			≤ 300
3	Eluatkriterien				
3.01	pH-Wert ⁸⁾		6,5-9	5,5-13	≤ 6,5-9
3.02	DOC ⁹⁾	mg/l		≤ 50	
3.03	Phenole	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,1	
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,05	≤ 0,01
3.05	Blei	mg/l	≤ 0,02	≤ 0,05	≤ 0,04
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,002	≤ 0,004	≤ 0,002
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 0,05

3.08	Nickel	mg/l	≤ 0,04	≤ 0,04	≤ 0,05
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,0002	≤ 0,001	≤ 0,0002
3.10	Zink	mg/l	≤ 0,1	≤ 0,4	≤ 0,1
3.11	Chlorid ¹²⁾	mg/l	≤ 10	≤ 80	≤ 10 ¹⁴⁾
3.12	Sulfat ¹²⁾	mg/l	≤ 50	≤ 100 ¹⁵⁾	≤ 50 ¹⁴⁾
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,01	
3.14	Fluorid	mg/l		≤ 1	
3.15	Barium	mg/l		≤ 2	
3.16	Chrom, gesamt	mg/l		≤ 0,05	≤ 0,03
3.17	Molybdän	mg/l		≤ 0,05	
3.18a	Antimon ¹⁶⁾	mg/l		≤ 0,006	
3.18 b	Antimon-C ₀ -Wert ¹⁶⁾			≤ 0,1	
3.19	Selen	mg/l		≤ 0,01	
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Fettstoffen ¹²⁾	mg/l	≤ 400	≤ 400	
3.21	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm			≤ 500

- 1) In Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verwendung von Bodenmaterial aus diesen Gebieten zulässig, welches die Hintergrundgehalte des Gebietes nicht überschreitet, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Nummer 1.02 kann gemeinsam mit Nummer 1.03 gleichwertig zu Nummer 1.01 angewandt werden.
- 6) Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen, dass in dem zu erwartenden Sickerwasser ein Wert von 0,20 µg/l nicht überschritten wird.
- 8) Abweichende ph-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen.
- 12) Nummer 3.20 kann, außer bzgl. der Rekultivierungsschicht, gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.
- 14) Untersuchung entfällt bei Bodenmaterial ohne mineralische Fremdbestandteile.
- 15) Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig, wenn der C₀-Wert der Perkulationsprüfung den Wert von 1 500 mg/l bei L/S = 0,1 l/kg nicht überschreitet.
- 16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der C₀-Wert der Perkulationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.

Anlage 2: Untersuchungsumfang der Grundwasser-Messstellen

(n. LAGA 28: Techn. Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien Stand: 1/2014)

1. Messung bei Probenahme (vor Ort)

	Parameter	Dimension	Analyseverfahren ²⁾	Standardparameter
1.	Lufttemperatur	°C		x
2.	Wassertemperatur	°C	DIN 38404-4	x
3.	Färbung	qualitativ	DIN EN ISO 7887	x
4.	Trübung	qualitativ	DIN EN 7027	x
5.	Geruch	qualitativ	DEV B1-2	x
6.	pH-Wert ¹⁾		DIN EN ISO 10523	x
7.	elektrische Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	□S/cm	DIN EN 27888	x
8.	gelöster Sauerstoff	mg/l	DIN EN ISO 5814 altern. DIN EN 25813	x
9.	H ₂ S		Schnelltest ³⁾	
10.	Ruhewasserspiegel	m		x
11.	Abgesenkter Wasserspiegel	m		x
12.	Abpumpdauer	Min.		x
13.	Förderstrom	l/Min.		x

2. Untersuchung im Labor (Paket A)

Nr.	Parameter	Dimension	Analyseverfahren ²⁾	Standardparameter
14.	pH-Wert ¹⁾		DIN EN ISO 10523	x
15.	elektrische Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	µS/cm	DIN EN 27888	x
16.	Natrium	mg/l	DIN EN ISO 11885 alternativ DIN EN ISO 17294-2	x
17.	Kalium	mg/l	DIN EN ISO 11885 alternativ DIN EN ISO 17294-2	x
18.	Magnesium	mg/l	DIN EN ISO 11885 alternativ DIN EN ISO 17294-2	x
19.	Calcium	mg/l	DIN EN ISO 11885 alternativ DIN EN ISO 17294-2	x
20.	Nitratstickstoff	mg/l	DIN EN ISO 10304-1	x
21.	Ammoniumstickstoff	mg/l	DIN EN ISO 11732	x
22.	Sulfat	mg/l	DIN EN ISO 10304-1	x
23.	Chlorid	mg/l	DIN EN ISO 10304-1	x
24.	Säurekapazität bis pH = 4,3	mmol/l	DIN 38409-7-1-2	x
25.	Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)	mmol/l	DIN 38409-7-1-1	x
26.	Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	mg/l	DIN EN 1484	x

3. Untersuchung Labor (Paket BÜ)

Nr.	Parameter	Dimension	Analyseverfahren ²	Standardparameter
27.	Gesamtstickstoff, gebunden	mg/l	DIN EN ISO 12260	x
28.	Fluorid	mg/l	DIN EN ISO 10304-1	x
29.	Cyanid, gesamt	mg/l	DIN EN ISO 14403-2	x
30.	Eisen, gesamt	mg/l	DIN EN ISO 11885, altern. DIN EN ISO 17294-21	x
31.	Mangan, gesamt	mg/l	DIN EN ISO 11885, altern. DIN EN ISO 17294-21	x
32.	Bor	mg/l	DIN EN ISO 11885, altern. DIN EN ISO 17294-2, DIN 38405 D 17	x
33.	Chrom VI	mg/l	DIN 38405-24	x
34.	Kohlenstoff-Index	mg/l	DIN EN ISO 9377-2	x
35.	Adsorbiertes organisches Halogen (AOX)	mg/l	DIN EN ISO 9562 (bei Chlorgehalten > 5 g/l ist Anhang 1 bzw. DIN 38409- 22 anzuwenden	x
36.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK nach EPA	µg/l	DIN EN ISO 17993 alternativ 38407-39	x
36.	Phenolindex	mg/l	DIN 38409-16-2	x
Screeningverfahren				
37.	Weitere Anionen		Ionenchromatogtaphisch	
38.	Metalle		ICP-OES bzw. ICP-MS	
39.	Phenole		GC-MS (DIN 38407-27 (10/2012), HPLC	
40.	Kresole		GC-MS (DIN 38407-27 (10/2012), HPLC	
41.	Leicht flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe		GC-MS oder GC-Screening mit Headspace o. nach Flüssig-flüssig-Extraktion analog DIN EN ISO 10301 38407-43 (Entwurf 02/2013)	
42.	Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)		GC-MS oder GC-Screening analog DIN 38407-43 (Entwurf 02/2013)	
	TESTVERFAHREN MIT WASSERORGANISMEN			
43.	Biotest		DIN EN ISO 11348 Teil 1-3	

¹⁾: bei pH-Werten unter 5,5 ist ein Screeningverfahren für Metalle (Nr. 39) durchzuführen.

²⁾: Nach dem jeweils gültigen Stand der Deutschen Einheitsverfahren (DEV)

³⁾: Wenn Schnelltest positiv, dann Labortext nach DIN 38 405-27 (07/1992)

Während des Abpumpens der Messstelle ist der Verlauf folgender Parameter kontinuierlich oder in kurzen Intervallen (Minutenbereich) aufzuzeichnen und mit den Analysedaten zu dokumentieren:

- a) Wassertemperatur
- b) pH-Wert
- c) Leitfähigkeit
- d) Sauerstoff
- e) Trübung
- f) Grundwasserstand vor und nach dem Abpumpen
- g) Förderstrom und Dauer